

## RAL-Gütesicherung: Nachweis für Bonusberechtigung

Zum Jahreswechsel steht für viele Biogasanlagen wieder die turnusmäßige Prüfung durch den Umweltgutachter an. Ein solches Gutachten ist u.a. erforderlich um die Bezugsberechtigung für bestimmte, über die EEG-Grundvergütung hinausgehende Vergütungen (Boni) nachzuweisen. Im Falle einer bonusrelevanten Gärprodukttrocknung oder Nachrotte der Gärprodukte wird die RAL-Gütesicherung als Nachweis von den Gutachtern anerkannt.

Mit dem EEG-Bonussystem werden für Biogasanlagen zusätzliche Anreize geschaffen bestimmte Verfahrenstechniken einzuführen (Technologie-Bonus), die Verarbeitung spezieller Energiepflanzen zu fördern (NawaRo-Bonus, Bioabfall-Bonus) und die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung zu verstärken (KWK-Bonus). Die Berechtigung zum Bezug eines solchen Bonus ist an Voraussetzungen geknüpft. Welche dies im Einzelfall sind, kann den jeweiligen Anhängen des EEG entnommen werden.

### Umweltgutachterausschuss (UGA) erwartet Gütesicherung als Nachweis

Die Einhaltung dieser Vorgaben sind vom Anlagenbetreiber gegenüber dem auszahlenden Netzbetreiber nachzuweisen. Für diese Prüfungen hat der Umweltgutachterausschuss (UGA) Aufgabenleitlinien erarbeitet. Sie konkretisieren die Vorgaben des EEG und können unter [www.uga.de](http://www.uga.de) eingesehen werden. Gemäß diesen Leitlinien kann in den nachfolgend beschriebenen Fällen die Einhaltung von Anforderungen durch die Prüfzeugnisse der RAL-Gütesicherung nachgewiesen werden. Dies gewährt Sicherheit und führt darüber hinaus zur Kosteneinsparung.

### Nachrotte von Gärrückständen (Technologie-Bonus, Bioabfall-Bonus)

Der Technologie-Bonus dient der Förderung und Etablierung besonders innovativer Anlagentechniken. Zu den in Anlage 1 Abschnitt II Nr. 1i EEG 2009 genannten förderwürdigen Anlagenkonzepten zählen Biogasanlagen, die ausschließlich Bioabfälle vergären und unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind. Die erzeugten nachgerotteten Gärrückstände müssen in diesem Fall stofflich verwertet werden. Eine gleichlautende Formulierung findet sich im § 27a des EEG 2012. Dieser sieht zusätzliche Einschränkungen bei den Inputstoffen vor. In den vorgenannten Fällen stellt sich die Frage, wie eine solche Nachrotte gestaltet sein muss, um die Anforderungen des EEG zu erfüllen. Das Bundesumweltministerium hat bezüglich eines geeigneten Nachweisverfahrens auf die bestehenden Systeme der Gütesicherung verwiesen. Demnach gelten die Anforderungen an eine „Nachrotte im Sinne des EEG“ als erfüllt, wenn die erzeugten Komposte der kontinuierlichen Gütesicherung eines Trägers der regelmäßigen Güteüberwachung im Sinne des § 11 Absatz 3 BioAbfV unterliegen und dort die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Mit der Vorlage des RAL-Prüfzeugnisses kann dies nachgewiesen werden. (Quelle: BMU-Interseite: Fragen und Antworten zum EEG 2009 => [Technologie-Bonus](#))

### Gärresttrocknung (KWK-Bonus)

Mit einem speziellen Bonus für die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Bonus) sind im EEG Anreize für die Nutzung der bei der Verstromung anfallenden Abwärme geschaffen worden. Einer der im Anhang 3 des EEG 2009 bzw. Anhang 2 des EEG 2012 genannten bonusfähigen Tatbestände ist die Nutzung als „Prozesswärme zur Aufbereitung von Gärresten zum Zweck der Düngemittelherstellung“. Meist wird dies in Form einer nachgeschalteten Gärprodukttrocknung umgesetzt. Zur Konkretisierung der „Düngemittelherstellung“ verweisen die [UGA-Aufgabenleitlinien](#) (Seite 19, Anhang B) sowie das Bundesumweltministerium (BMU) auf Nachweise, die im Rahmen einer kontinuierlichen Gütesicherung eines Trägers der regelmäßigen Güteüberwachung im Sinne des § 11 Absatz 3 BioAbfV erbracht werden. Biogasanla-

gen, die an der RAL-Gütesicherung Gärprodukt teilnehmen, können hierzu die entsprechenden BGK-Prüfzeugnisse für die getrockneten Gärprodukte vorlegen. (Quelle: BMU Internetseite: Fragen und Antworten zum EEG 2009 => [KWK-Bonus](#))

### **Kostensparen durch RAL-Gütesicherung**

Die Prüfzeugnisse der RAL-Gütesicherung haben die Nachweisführung der Bonusfähigkeit innerhalb des EEG 2009/2012 für die vorgenannten Tatbestände vereinfacht. Der Aufwand des prüfenden Umweltgutachters reduziert sich erheblich. Zudem kann die Einhaltung der Anforderungen mit jeder Produktprüfung aus der Fremdüberwachung kontinuierlich und prüffähig nachgewiesen werden. Dies bringt dem Betreiber mehr Sicherheit und Schutz vor eventuellen späteren Rückforderungsansprüchen der Netzbetreiber

*Quelle: H&K aktuell 12/2013, S. 3: Dr. Andreas Kirsch und Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)*